

arkadis

Spuren des Lebens –

eine Orientierungshilfe zur
Regelung des Nachlasses

Engel aus Pappmaschee –
handgefertigt im Papieratelier
des Wohnheims Schärenmatte.



Vorwort

Der Wunsch nach Ordnung liegt in der Natur des Menschen

Vielen Menschen ist es ein Anliegen, ihre sogenannten letzten Dinge frühzeitig zu regeln und vor allem noch zu Lebzeiten selber darüber zu bestimmen, was später einmal mit ihrem Hab und Gut geschehen soll.

Die vorliegende Broschüre hilft Ihnen dabei, Ihren ganz persönlichen letzten Wunsch festzuhalten. Mit einem Testament können Sie Ihre Liebsten absichern und darüber hinaus karitative Organisationen unterstützen, die Ihnen am Herzen liegen und deren Werte Sie teilen. Falls kein Testament und keine Nachkommen vorhanden sind, erhält der Staat den gesamten Nachlass.

Ein Testament ist schnell und einfach verfasst, kann jederzeit abgeändert werden und gibt Ihren Hinterbliebenen die Sicherheit, ganz in Ihrem Sinne zu handeln. Dieser Ratgeber erklärt Ihnen alle Details.

Wir danken Ihnen von ganzem Herzen, wenn Sie sich dazu entschliessen, auch Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer Behinderung oder einer anderen Entwicklungsbeeinträchtigung in den Kreis Ihrer Begünstigten einzuschliessen. Vielen Dank für Ihr Interesse!

Dr. Dagmar Domenig, Geschäftsführerin



«Am liebsten bastle ich den ganzen Tag.» Hedwig, 42 Jahre



«Schwanensee»

Ein Kunstwerk aus der Ergotherapie, die Kinder in ihrer Motorik und Wahrnehmung gezielt fördert.

Ein Legat an die Stiftung Arkadis – ein wichtiger Beitrag an unsere Arbeit

Mit einem Legat erweisen Sie der 1972 gegründeten Stiftung Arkadis einen wichtigen und wertvollen Dienst. Ihre Hilfe trägt dazu bei, dass wir Leistungen zugunsten von jährlich rund 900 Menschen erbringen können, die nicht oder nur teilweise von der öffentlichen Hand finanziert werden.

Zum Beispiel können wir mit Ihrer Unterstützung für Kinder dringend notwendige heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Massnahmen sicherstellen. Erwachsenen mit einer Behinderung können wir Ausflüge und Ferientage ermöglichen, Entlastungen im Alltag bieten, sie in ihrer Freizeit mit Kursen fördern und auf ihrem Weg zu mehr Selbständigkeit begleiten.

Durch Ihre Hilfe werden Sie aktiver Teil einer engagierten Institution zum Wohl von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit einer Behinderung oder einer anderen Entwicklungsbeeinträchtigung sowie von Menschen mit persönlichen, sozialen und gesundheitlichen Problemen.

Rund 200 kompetente Mitarbeitende setzen sich für die Integration dieser Menschen in die Gesellschaft ein.

Unser breites Dienstleistungsangebot

Beschäftigung und Wohnen

Das Haus Schärenmatte in Olten ist ein nach agogischen Grundsätzen gestalteter Lebensraum für erwachsene Menschen mit schwerer geistiger oder mehrfacher Behinderung.

Bildungsklub

Die im Bildungsklub angebotenen Kurse für erwachsene Menschen mit einer Behinderung unterstützen eine selbständigere Lebensführung, fördern die Persönlichkeitsentwicklung und bieten Kontakte in der Gemeinschaft.

Ergotherapie

Die Ergotherapie fördert das praktische Handeln bei Kindern, die im Bereich der Bewegung oder der Wahrnehmung Schwierigkeiten haben. Ziele sind eine grösstmögliche Selbständigkeit im Alltag und das Gewinnen an Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten.

Familienberatung

Die Familienberatung unterstützt Einzelpersonen, Paare und Familien aller Altersgruppen bei Problemen psychischer und sozialer Art.

Freizeitklub

Als Ergänzung zu den Angeboten in den Institutionen und zu Hause bietet der Freizeitklub Menschen mit einer Behinderung betreute Freizeitbeschäftigungen an. Er vermittelt neue Erfahrungen und Erlebnisse und weckt Interesse am kulturellen Leben. Er ermöglicht Begegnungen und Freundschaften und damit eine bessere Lebensqualität.

Heilpädagogische Früherziehung

Kinder, deren Entwicklung nicht erwartungsgemäss verläuft, oder Kinder, deren Verhalten Anlass zu Sorgen gibt, werden in ihrer Entwicklung unterstützt. Eltern werden in der Erziehung

und Bildung ihrer Kinder beraten, begleitet und ebenfalls unterstützt.

Logopädie im Frühbereich

Bei Kindern, die nicht oder schlecht sprechen, machen wir eine entsprechende Abklärung sowie Beratung und führen gegebenenfalls eine logopädische Behandlung zur Förderung der Sprachentwicklung durch.

Mütter- und Väterberatung

Diese leistet einen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Prävention. Sie umfasst ein Beratungsangebot für alle Eltern und Bezugspersonen von Säuglingen und Kleinkindern bei Fragen zu Ernährung, Entwicklung, Pflege und psychosozialen Anliegen.

Physiotherapie

In der Physiotherapie werden Säuglinge, Kinder und Jugendliche behandelt,



«Das Tuch, sanft gelandet auf meinem Kopf – siehst du mich darunter noch?» Lucia, 6 Jahre



«Kunterbunt»

Gemeinschaftswerk der vielen
Malbegeisterten im Freizeitklub.

die in ihren Bewegungsmöglichkeiten beeinträchtigt sind. Die Förderung der Bewegungsentwicklung ebnet den Weg zu einer selbständigeren Lebensführung und unterstützt damit die Möglichkeiten zur Teilnahme am sozialen Leben.

Projekt schritt:weise

schritt:weise ist ein integrativ-präventives Spiel- und Lernprogramm im Rahmen der frühen Förderung. Es unterstützt Eltern mit kleinen Kindern, für die es aus unterschiedlichsten Gründen in der aktuellen Lebenssituation schwierig ist, angemessen auf die Bedürfnisse ihrer Kinder zu reagieren.

Psychomotoriktherapie

Die Psychomotoriktherapie richtet sich an Kinder mit speziellem Unterstützungsbedarf aufgrund von Auffälligkeiten in Grob-, Fein- und Grafomotorik, Wahrnehmungsschwierigkeiten,

Unruhe oder Bewegungsarmut sowie Problemen in der sozialen und emotionalen Entwicklung.

Wohnen

In mehreren Wohngruppen begleiten und unterstützen wir erwachsene Menschen mit einer Behinderung. Die Wohnangebote richten sich nach den Fähigkeiten und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner.

Wohnschule

Die Wohnschule ist ein Bildungsangebot für erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung. Es richtet sich an Frauen und Männer, die selbständiger werden wollen. Die Ausbildung verhilft diesen Menschen zu grösserer Unabhängigkeit und mehr Selbstbestimmung. Auf diesem Weg werden sie professionell unterstützt und begleitet.

Wenn Sie mehr über die einzelnen Dienstleistungen erfahren möchten, senden wir Ihnen gerne die entsprechenden Unterlagen zu – oder informieren Sie sich über www.arkadis.ch.

Das Verfassen des Testaments

Das Testament ist die letztwillige Verfügung über das Vermögen einer Person und soll die Zuteilung der entsprechenden Vermögenswerte regeln. Zum Nachlass gehören das Barvermögen (z.B. Bankguthaben), Wertschriften, Hausrat, Wert- und Einrichtungsgegenstände, Fahrzeuge, Immobilien, aber auch offene Rechnungen und Hypotheken. Eine möglichst detaillierte Aufstellung verschafft ein klares Bild über die eigenen Vermögenswerte.

Es gibt zwei Möglichkeiten, ein rechtsgültiges Testament zu verfassen:

1. Das eigenhändige (handschriftliche) Testament

Das handschriftlich verfasste Testament ist nur dann gültig und braucht keine amtliche Beglaubigung, wenn es vom Erblasser oder der Erblasserin (Person, die das Testament errichtet) vollständig von Hand geschrieben und mit dem Datum und der eigenen Unterschrift versehen wird.

Nicht handschriftlich verfasste Testamente ohne öffentliche Beurkundung sind anfechtbar und können für ungültig erklärt werden.

2. Das öffentliche (notarielle) Testament

Das öffentliche Testament wird von einem Notar, einer Notarin oder einer anderen öffentlichen Urkundsperson nach Angaben des Erblassers oder der Erblasserin im Beisein von zwei Zeugen aufgesetzt und verkündet.

Sowohl das eigenhändige als auch das öffentliche Testament können jederzeit angepasst, abgeändert oder aufgehoben werden. Änderungen müssen jeweils mit dem Datum und der eigenen Unterschrift versehen werden.

Es wird dringend empfohlen, das Testament bei einem Anwalt, einer Notarin oder bei der Bank zu hinterlegen. Damit ist gewährleistet, dass die Erben und Erbinnen nach dem Tod des Erblassers oder der Erblasserin vom Inhalt des Testaments auch Kenntnis erhalten.

Der gesetzliche Erb- und Pflichtteil

Direkte Nachkommen, Eltern, der Ehepartner oder die eingetragene Partnerin haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen Teil des Erbes. Diese Erbteile können im Testament oder in einem Erbvertrag auf gesetzlich vorgeschriebene Pflichtteile reduziert werden. Besteht kein Testament, erhalten die gesetzlichen Erbberechtigten automatisch den gesamten Erbteil.

Der Erblasser oder die Erblasserin ist somit berechtigt, über die sogenannte frei verfügbare Quote nach eigenem Gutdünken zu verfügen und diese z.B. Freunden, Kolleginnen oder einer karitativen Organisation zu vermachen.

Die Höhe der Pflichtteile ist abhängig vom gesetzlichen Erbteil. Die nachfolgende Tabelle gibt Aufschluss über die Anteile je nach Familienkonstellation:

Situation	Hinterlassene	Erbteil	Pflichtteil	verfügbare Quote
Erblasser /in ist ledig, geschieden oder verwitwet, kinderlos	beide Eltern	je 1/2	je 1/4	1/2
	ein Elternteil Geschwister	1/2 1/2	1/4 –	3/4
	ein Elternteil Geschwister und Nachkommen	1/2 1/2	1/4 –	3/4
	ein Elternteil	1/1	1/2	1/2
	Geschwister	1/1	–	1/1
	Geschwister und Nachkommen	1/1	–	1/1
	Onkel/Tante, Mutterseite Onkel/Tante, Vaterseite	1/2 1/2	– –	1/1
Erblasser /in ist ledig, geschieden oder verwitwet, mit Kindern	Kinder	1/1	3/4	1/4
Erblasser /in ist verheiratet oder getrennt, mit Kindern	Ehepartner/in, eingetragener Partner Kinder	1/2 1/2	1/4 3/8	3/8
Erblasser /in ist verheiratet oder getrennt, kinderlos	Ehepartner/in, eingetragener Partner beide Eltern	3/4 je 1/8	3/8 je 1/16	1/2
	Ehepartner/in, eingetragener Partner ein Elternteil	3/4 1/4	3/8 1/8	1/2
	Ehepartner/in, eingetragener Partner ein Elternteil Geschwister	3/4 1/8 1/8	3/8 1/16 –	9/16
	Ehepartner/in, eingetragener Partner ein Elternteil Geschwister und Nachkommen vorverstorbenen Geschwister	3/4 1/8 1/8	3/8 1/16 –	9/16
	Ehepartner/in, eingetragener Partner Geschwister	3/4 1/4	3/8 –	5/8
	Ehepartner/in, eingetragener Partner Geschwister und Nachkommen	3/4 1/4	3/8 –	5/8
	Ehepartner/in, eingetragener Partner	1/1	1/2	1/2

Vermächtnis/Legat

Mit einem Vermächtnis (auch Legat genannt) hinterlassen Sie einer nicht zur gesetzlichen Erbengemeinschaft gehörenden Person oder Institution einen von Ihnen festgelegten Betrag und/oder bestimmte Sachwerte wie z.B. Immobilien, Kunstwerke, Schmuck- oder Möbelstücke. Im Falle eines Legats werden die Begünstigten nicht zu Erben und Erbinnen, sondern erhalten lediglich einen obligatorischen Anspruch auf Erhalt des Vermächtnisses gegenüber den Erbberechtigten.

Die Höhe der Vermächtnisse darf insgesamt die Höhe der verfügbaren Quote nicht übersteigen.

Testament

Ich, Lydia Muster, Musterstrasse 15, 4600 Olten,
geboren am (Datum), verfüge nach meinem Tod:

...

...

Aus meinem Nachlass sollen zudem folgende Vermächtnisse ausgerichtet werden:

- 15 000 Schweizer Franken an die Stiftung Arkadis, momentan an der Aarauerstrasse 10, 4600 Olten
- 10 000 Schweizer Franken an meinen Neffen (Name)
- Meine Wertpapiere bei der Râiffeisenbank Olten (Bankangaben) an (Name, Ort)
- Mein Guthaben bei der Lebensversicherung (Name und Police-Nr.) an (Name, Ort)

Ort, Datum, Name und Vorname
(Unterschrift)

Erbeinsetzung

Bei der Erbeinsetzung teilen Sie Ihr Vermögen auf und vermachen Ihren Erben und Erbinnen (Miterbende) prozentuale Erbschaftsanteile. Die Erbenenden müssen sich über die Verteilung von Immobilien, Sach- und Geldwerten einigen. Die Erbschaft kann auch nur einem Erben oder einer Erbin vermacht werden (Alleinerbende) – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Pflichtteile.

Testament

Ich, Lydia Muster, Musterstrasse 15, 4600 Olten, geboren am (Datum), verfüge folgendermassen über meinen Nachlass:

...

...

Als Miterben setze ich zu gleichen Teilen ein:

- die Stiftung Arkadis,
momentan an der Aarauerstrasse 10, 4600 Olten
- die Organisation (Name, Ort)
- meinen Neffen (Vorname, Name), wohnhaft in (Ort)

Ort, Datum, Name und Vorname
(Unterschrift)

Der Erbvertrag

Der Erblasser oder die Erblasserin hat auch die Möglichkeit, sich vertraglich individuell mit den einzelnen Erben zu einigen. Der Erbvertrag ist für alle Beteiligten bindend und kann nur durch gegenseitige schriftliche Übereinkunft aufgehoben werden. Er muss von allen Parteien unterschrieben und notariell beglaubigt werden.

Nacherbeneinsetzung

Bei der Nacherbeneinsetzung können Sie bestimmen, was mit der Erbschaft nach dem Tod der eingesetzten Erbberechtigten geschehen bzw. an wen die Erbschaft weitervererbt werden soll.

Aufbewahrung

Das Testament sollte an einem sicheren Ort in einem verschlossenen und angeschriebenen Umschlag hinterlegt werden. Dabei kommt die Wohnsitz-

oder Heimatgemeinde in Frage, die dazu verpflichtet ist. Das Testament kann auch bei einem Anwalt, einer Notarin oder der Rechtsabteilung Ihrer Bank aufbewahrt werden.

Die Willensvollstreckung

Der Erblasser oder die Erblasserin kann im Testament eine oder mehrere handlungsfähige Personen mit der Regelung des Nachlasses beauftragen. Der oder die Willensvollstreckende hat die Aufgabe, die Teilung vorzubereiten und durchzuführen. Ein Notar oder eine Bankfachfrau kann diese Aufgabe übernehmen. Sie können aber auch eine Person Ihres Vertrauens wählen.

Sinnvoll ist es auch, «Anordnungen für den Todesfall» zu verfassen. Diese werden bei der Einwohnerkontrolle oder beim Zivilstandsamt der Wohngemeinde hinterlegt. Die Behörden sind

am schnellsten über einen Todesfall informiert. In diesen Anordnungen wird üblicherweise festgehalten:

- wo sich Ihr Testament befindet und wer für die Willensvollstreckung bestimmt ist
- wo sich Ihre wichtigsten Dokumente wie Ausweise, Verträge, Schrifteneingangsschein etc. befinden
- zu benachrichtigende Personen und Institutionen
- Angaben zur Art der Bestattung, Todesanzeigen, Grabgestaltung etc.



«Meine Engel bringen Glück.»

Fritz, 62 Jahre



«Füürio»

In der Ergotherapie können sich
Kinder frei entfalten.

Checkliste

1. Vermögenswerte

Tragen Sie alle Ihre Vermögenswerte zusammen.

2. Gesetzliche Erben und Erbinnen

Listen Sie Ihre gesetzlichen Erben und Erbinnen mit Pflichtteilsanspruch auf.

3. Erbteil oder Pflichtteil

Entscheiden Sie, wer von den gesetzlichen Erben und Erbinnen den Erbteil und wer den Pflichtteil erhält.

4. Frei verfügbare Quote

Legen Sie fest, wen Sie mit der freien Quote begünstigen möchten.

5. Art des Testaments

Verfassen Sie Ihr Testament eigenhändig oder lassen Sie es durch einen Notar bzw. eine Notarin verfassen.

6. Willensvollstreckung

Bestimmen Sie eine Person Ihres Vertrauens, einen Notar oder auch eine Bankfachfrau zur Willensvollstreckung.

7. Rechtsgültigkeit

Lassen Sie Ihr Testament von einem Notar, einer Anwältin oder einem Finanzberater prüfen.

8. Aufbewahrung

Hinterlegen Sie Ihr Testament an einem sicheren Ort, wie bei Ihrer Wohnsitz- oder Heimatgemeinde, bei einer Anwältin, einem Notar oder der Rechtsabteilung Ihrer Bank.

Kontakt

Wenn Sie Fragen haben, nehmen Sie jederzeit mit uns Kontakt auf. Bei Unklarheiten in rechtlichen Belangen hilft Ihnen Ihr Notar, Ihre Bank oder eine Anwältin weiter.

Stiftung Arkadis

Aarauerstrasse 10

4600 Olten

Tel. 062 287 00 10

Fax 062 287 00 16

legate@arkadis.ch

www.arkadis.ch

Spendenkonto: 46-5000-6



«Südpol»

Falzen mit Fingerspitzen-
gefühl – Feinmotorik in der
Ergotherapie.

Fotograf: Peter Dammann, Agentur Focus

arkadis

Stiftung Arkadis
Aarauerstrasse 10
4600 Olten
Tel. 062 287 00 00
Fax 062 287 00 16
arkadis@arkadis.ch
www.arkadis.ch